



einschließlich der Änderungen vom 12.12.2006, 11.12.2007,
16.12.2008, 15.12.2009, 14.12.2010, 13.12.2011, 11.12.2012, 12.12.2013,
11.12.2014, 15.12.2015, 15.12.2016, 14.12.2017, 13.12.2018, 12.12.2019,
15.12.2020, 15.12.2021, 15.12.2022 und 14.12.2023

VERORDNUNG

(geltende Fassung per 01.01.2024)

des Gemeinderates der Gemeinde Zell am Pettenfirst vom 13. Dezember 2005, mit der eine **Wassergebührenordnung** für das Gebiet der Gemeinde Zell am Pettenfirst erlassen wird. Aufgrund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGB1. Nr. 28, und des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGB1. I Nr. 156/2004, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

§1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Zell am Pettenfirst im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Bauberechtigte sind Grundeigentümern gleichzusetzen.

§2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- 1) Die Wasserleitungsanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke Euro 18,35 pro m² der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber Euro 2.752,20.
- 2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschosse abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind.

Sind im Dachraum, Dach- bzw. Kellergeschoss Räume gelegen, die zur Bemessungsgrundlage zählen, so zählen auch Stiegenhäuser und Vorräume zu bzw. in diesen Geschossen zur Bemessungsgrundlage, jedoch maximal in jenem Ausmaß, der sich dort aus als Wohn-, Freizeit-, Geschäfts- oder Betriebszwecke ausgebauten Räumen und deren umfassenden anteiligem Mauerwerk bzw. Wänden als Bemessungsgrundlage errechnet.

Tank-, Heiz- und Brennstofflagerräume bleiben dann als Bemessungsgrundlage unberücksichtigt, wenn diese keinen direkten Anschluss an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage aufweisen.

Wintergärten, die so an das Gebäude angebaut sind, dass sie einen vorspringenden baulichen Teil ergeben, zählen, sofern diese nicht beheizbar sind, generell nicht zur Bemessungsgrundlage. Sind solche in das Hauptgebäude integriert (Baufluchtlinien) (egal ob beheizbar oder nicht), so zählt die bebaute Fläche als Bemessungsgrundlage im Sinne § 2 Abs. 1 dieser Verordnung.

Im Keller-, Erd- oder Obergeschoss ein- oder angebaute sowie freistehende Garagen und Nebengebäude bilden dann einen Teil der Bemessungsgrundlage, wenn diese einen mittelbaren oder unmittelbaren Anschluss an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage aufweisen oder Wohn-, Freizeit-, Geschäfts- oder Betriebszwecken dienen.

Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobbyräume zählen zur Bemessungsgrundlage.

Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude errichtet, so ist jedes Objekt das einen mittelbaren oder unmittelbaren Anschluss an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage aufweist, in die Berechnung der Bemessungsgrundlage mit einzubeziehen.

Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben werden nur die Wohnzwecken dienenden Gebäude oder Gebäudeteile in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Vorräume und Dielen über 40 m² bleiben dabei unberücksichtigt, ebenso werden Außenmauern lediglich bis zu einer Stärke von 50 cm angerechnet. Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte sind jedoch in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

Wird bei gewerblichen Werks- oder Lagerhallen die Mindestanschlussgebühr überschritten, fällt jedoch im dort ggst. Arbeitsprozess selbst kein Abwasser an, so ist die Anschlussgebühr so zu ermitteln, dass zur Mindestanschlussgebühr nur 50 % des übersteigenden Betrages hinzugerechnet werden.

Für Schwimmbäder ist eine Pauschale in Höhe von Euro 402,54 zu berechnen.

3) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als ein Anschluss in die gemeinnützige öffentliche Wasserversorgungsanlage geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschlag im Ausmaß von 25 % der Mindestanschlussgebühr zu entrichten.

§ 3

Nachträgliche Änderung

Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasserleitungsanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasserleitungsanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Wasserleitungsanschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
- b) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Zu-, Ein- und Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch und bei Änderung des Widmungszweckes ist die Wasserleitungs-Anschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist, sofern die der Mindestgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungs-Anschlussgebühr aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 4

Wasserbezugsgebühren

- 1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine jährliche Wassergebühr zu entrichten.
- 2) Die Wasserbezugsgebühr beträgt für die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke Euro 2,01 pro m³ des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser.
- 3) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- 4) Der Gebührenpflichtige hat für die Beistellung des Wasserzählers eine monatliche Zählergebühr
für einen Wasserzähler der Größe 1 ¼ Zoll in der Höhe von Euro 0,75
für einen Warm- oder Kaltwasserzähler ¾ Zoll in der Höhe von Euro 0,90
für einen Wasserzähler der Größe 2 Zoll in der Höhe von Euro 1,85
zu entrichten.

§ 5

Entstehen des Abgabenanspruches und Fälligkeit

- 1) Die Wasserleitungsanschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage.
- 2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungsanschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 lit. a oder b entsteht mit Vollendung der Rohbauarbeiten.
- 3) Die Wasserbezugsgebühr ist alljährlich im Monat Oktober zu berechnen und zu entrichten. Aufgrund dieser Jahresabrechnung ist jeweils am folgenden 15. Mai die Hälfte dieser Wasserbezugsgebühr als Akontozahlung zu entrichten. Eine eventuelle Gebührenerhöhung ist bei der Vorschreibung der zu leistenden Akontozahlung durch einen Aufwertungsfaktor zu berücksichtigen. Die geleistete Akontozahlung ist bei der nächsten Jahresabrechnung in Abzug zu bringen.

§ 6

Umsatzsteuer

In den Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten.

§ 7

Privatrechtliche Vereinbarungen

Durch diese Gebührenordnung wird der Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

§ 8
Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag, frühestens jedoch mit 01. Jänner 2024.

Der Bürgermeister:

Johann Stockinger e.h.